

		Art. 1 Name, Sitz
<i>Name, Sitz</i>	1	Unter dem Namen «Theater Nägelsee», besteht, mit Sitz in Winterthur-Töss, in der Pfarrei St. Josef, ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
		Art. 2 Zweck
<i>Zweck</i>	1	Gepflegtes Theaterspiel mit Herz, Humor und Niveau. Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
		Art. 3 Mitgliedschaft
<i>Mitgliedschaft</i>	1	Der Verein «Theater Nägelsee» kennt Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
<i>Aktivmitglieder</i>	2	Aktivmitglieder sind bereit zur aktiven Mitarbeit im Verein. Es besteht keine Spielverpflichtung und kein Spielanrecht.
<i>Passivmitglieder</i>	3	Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell sowie finanziell mit dem an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Mitglieder, die sich in besonderer Weise um das «Theater Nägelsee» verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von allen Pflichten befreit, im Übrigen aber den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
<i>Beitritt, Aufnahme</i>	5	Der Beitritt zum «Theater Nägelsee» erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft kann ab dem 16. Altersjahr erworben werden.

- Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- Austritt* 6 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende einer Theatersaison oder Zwischensaison möglich.
- Ausschluss* 7 Mitglieder welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem «Theater Nägelsee» nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 4 Mittel**
- 1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks stehen dem «Theater Nägelsee» folgende Mittel zur Verfügung:
- Einnahmen aus Theateraufführungen
 - Einnahmen aus Bewirtung
 - Passivbeiträge
 - Sponsorenbeiträge
 - Spenden
- Beiträge* 2 Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Generalversammlung. Der Jahresbeitrag der Passivmitglieder kann durch Helfereinsätze an den Theateraufführungen abgegolten werden.
- Weitere Verwendung* 3 Nach Möglichkeit soll von jedem Stück eine Benefizvorstellung gegeben werden, deren Erlös aus dem Ticketverkauf vollumfänglich das von der Generalversammlung bestimmte Projekt unterstützt.

- Sofern es die finanziellen Mittel erlauben, wird den Aktivmitgliedern pro Spielsaison ein Ausflug finanziert.
- Verwaltung* 4 Über die finanziellen Mittel ist Buch zu führen und jährlich an der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 5 Organe

- 1 Die Organe des «Theater Nägelsee» sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Stückwahlkommission
 - d) die Rechnungsprüfung
- Generalversammlung* 2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt gemäss den Bestimmungen dieser Statuten oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- Zeitpunkt* 3 Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr richtet sich nach der Theater-Spielzeit.
- Geschäfte* 4 Einberufung und Geschäftsliste werden den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugestellt. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Mündliche oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge kommen an der Generalversammlung nicht zur Abstimmung; sie werden dem Vorstand zur Behandlung zugewiesen.

- Zuständigkeit* 5 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfung und der Stüchwahlkommission
 - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung und in Kraftsetzung einer Statutenrevision
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Behandlung der Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder
- Vorstand* 6 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
- a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Kassier/in
 - d) Aktuar/in
 - e) ein bis zwei Beisitzer/innen
- Amtsdauer* 7 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.
- Zuständigkeit* 8 In die Zuständigkeit des Vorstands fallen jene Geschäfte, die nicht statutarisch der Generalversammlung oder der Stüchwahlkommission vorbehalten sind.

		Der Vorstand vertritt das «Theater Nägelsee» gegen aussen und im Verkehr mit Pfarramt und Pfarreirat der Pfarrei St. Josef, Töss.
<i>Finanzkompetenz</i>	9	Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt 500 Franken unter Ausschluss der jeweils notwendigen Ausgaben der aktuellen Theaterproduktion.
<i>Unterschrift</i>	10	Der Vorstand führt die rechtsgültige Unterschrift und bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
<i>Aufgabenteilung</i>	11	Der Vorstand kann, zur Erledigung besonderer Geschäfte einen Ausschuss bilden sowie nötige Fachpersonen beratend beiziehen.
<i>Stückwahlkommission</i>	12	Die Stückwahlkommission besteht aus der Regie und zwei Aktivmitgliedern. Ihnen obliegt die Aufgabe, ein für unser Ensemble passendes Theaterstück auszuwählen.
<i>Rechnungsprüfung</i>	13	Die Rechnungsprüfung besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
		Art. 6 Organisation
<i>Vereinsjahr</i>	1	Das Vereinsjahr dauert in der Regel 12 Monate und richtet sich nach dem Geschäftsjahr, das sich wiederum nach der Theaterspielzeit richtet.

- Abweichungen vom Kalenderjahr und Änderungen des Geschäftsjahres sind im Protokoll der Generalversammlung festzuhalten.
- Stimmrecht* 2 Zu den Geschäften der Generalversammlung sind nur die Aktivmitglieder stimmberechtigt.
- Wahlen und Abstimmungen* 3 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt. Beschlussfassungen unterliegen dem einfachen Mehr, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- Statutenrevision* 4 Zur Inkraftsetzung und Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Spielbetrieb* 5 Die Stückwahl ist der Stückwahlkommission vorbehalten. Die Rollenzuteilung obliegt der Regie. Den Probenplan legt der Vorstand und Regie fest. Die Spieldaten legt der Vorstand fest.

Art. 7 Haftung

- 1 Das «Theater Nägelsee» haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verpflichtungen des «Theater Nägelsee» ist ausgeschlossen.

Art. 8 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung des «Theater Nägelsee» bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder.

Bei Auflösung ist das Vermögen des «Theater Nägelsee» einer Institution zuzuführen, welche in der Pfarrei St. Josef ähnliche Ziele verfolgt wie das «Theater Nägelsee». Falls eine solche Institution nicht existiert, ist das Vermögen für maximal zehn Jahre beim Pfarreirat zu deponieren. Findet sich innerhalb dieser Zeit keine Nachfolgeinstitution, fällt das Vermögen an den Pfarreirat. An der Auflösungsversammlung ist ein Nachlassverwalter einzusetzen.

Art. 9 Schlussbestimmung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 2016 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

«Theater Nägeles» Winterthur-Töss
Winterthur, 15. Dezember 2016

Präsident

Kassier

Gerald Pfeifer

Ferdinand Hess

Historie

Seit 1998 besteht in der Pfarrei St. Josef die lose Theatergruppe Nägelsee, die mit diesen Statuten am 15. Dezember 2016 den Verein «Theater Nägelsee» gründet.